



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/885

A14

Seite 1 von 1

27.02.2023

Aktenzeichen
4110 E - III. 29/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Laibold
Telefon: 0211 8792-720

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 01.03.2023**

TOP „Überprüfung der Identität des mutmaßlichen Täters von Brokstedt“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 01.03.2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Überprüfung der Identität des mutmaßlichen Täters von
Brokstedt“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 13.02.2023 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz am 17.02.2023 mitgeteilt, der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn habe ihm zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt seinerseits u. a. berichtet, dass in dem Strafverfahren, in dem die mit der Themenanmeldung angesprochene Person 2016 wegen gefährlicher Körperverletzung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, eine Mitteilung nach Nummer 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) erfolgt, hingegen eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Nummer 42a MiStra infolge eines Versehens unterblieben sei.

In seinem vorbezeichneten Bericht hat der Generalstaatsanwalt in Köln ferner mitgeteilt, er habe gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken, nachdem ihm der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn dargelegt habe, das mit Blick auf die seinerzeit versehentlich verabsäumte Mitteilung gemäß Nummer 42a MiStra Erforderliche bereits veranlasst zu haben.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 22.02.2023 Folgendes mitgeteilt:

„Für die Durchführung der Asylverfahren sind nicht die Ausländerbehörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig (§ 5 Abs. 1 AsylG).

Die Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität im Rahmen des Asylverfahrens erfolgt – in Abgrenzung zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren – gemäß § 16 AsylG durch erkennungsdienstliche Behandlung (mit dem Zweck der eindeutigen Individualisierbarkeit der Person) und gegebenenfalls Aufzeichnung des gesprochenen Wortes zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion.

Nach früheren Erkenntnissen gab der Betroffene im Rahmen des Asylverfahrens gegenüber dem BAMF an, dass er seinen Reisepass und Pass im Mittelmeer zwischen der Türkei und Griechenland verloren habe. Laut Anhörungsprotokoll des BAMF legte er dem BAMF eine originale „Gesundheitsbescheinigung Gaza“ vor, welche das BAMF zur Akte nahm. Andere Dokumente, welche Informationen zur Identität des Betroffenen bereitstellen, werden in dem Anhörungsprotokoll nicht erwähnt.

Nach weiterem Austausch mit der Ausländerbehörde des Kreises Euskirchen hat diese auf Nachfrage am 14.02.2023 ergänzend mitgeteilt, dass der Betroffene auch seine Geburtsurkunde im Original bei der Asylantragstellung abgegeben

habe. Diese sei der Ausländerbehörde des Kreises Euskirchen am 08.09.2016 übersandt worden. Ferner sei der Betroffene im Besitz von Kopien seines Passes, der ID-Karte und einer unwra-FAMILY_REGISTRATION-CARD auf die von ihm angegeben Personalien gewesen. Da Pässe der palästinensischen Autonomiebehörde keine Staatsangehörigkeit dokumentieren würden, sei der Betroffene im Ausländerzentralregister als ungeklärt eingetragen worden. Da auf Grundlage der bei der Ausländerbehörde des Kreises Euskirchen vorliegenden Kopien eine Überprüfung auf Fälschungsmerkmale oder Authentizität nicht vorgenommen werden konnte, konnte eine weitergehende Überprüfung nicht erfolgen. Etwaige darüberhinausgehende Erkenntnisse des BAMF sind der Ausländerbehörde des Kreises Euskirchen nicht bekannt.“